

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 157

vom 20. Januar 1987

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Zehntenstrasse" [Teilstück Zweiengasse - Habertürliweg]

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 25. August 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Zehntenstrasse" beschlossen. Der Beschluss wurde im Prattler-Amtsanzeiger Nr. 35 vom 29. August 1986 mit gleichzeitiger Anzeige der Frist für das fakultative Referendum veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 29. September 1986 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. September bis 24. Oktober 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 38 vom 25. September 1986 und im Prattler Amts-Anzeiger bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche aber aufgrund der Verständigungsverhandlung zurückgezogen worden ist.

C. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1986 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 16. Juli 1986 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung ergab grundsätzlich keine Einwände.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 25. August 1986 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Zehntenstrasse" [Teilstück Zweiengasse - Habertürliweg] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/37/0 und 52/BSP/31/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [3]

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Geoprät AG, St. Jakobstrasse 65,
4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [6]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.